



Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzung

Planungsrechtliche Festsetzung nach §9 BauGB, BauVO und PlanZV

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)
 - MI 1-2 Mischgebiete (§ 6 BauVO)
 - SO Sondergebiete - Parkhaus (§ 11 BauVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

- Z. B.
- GRZ 0,6 Grundflächenzahl, Höchstmaß
 - III Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
 - IV Anzahl der Vollgeschosse (zwingend)
 - TH Traufhöhe als Mindestmaß in Meter
 - TH_{max} Traufhöhe als Höchstmaß in Meter
 - OK_{max} Oberkante Gebäude als Höchstmaß in Meter

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u 23 BauVO)

- g geschlossene Bauweise
- Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)

Verkehrflächen und der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Einfahrtbereich

Anpflanzungen und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Sonstige Planzeichen

- 8,00 Maßlinie, Maßzahl in Meter
- GF Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung und der Bauweise innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauVO)

Festsetzung nach §9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §83 Abs. 1 ThürBO

- FD Flachdach
- SD Satteldach

2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- Vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Höhenlage des vorhandenen Geländes als Höhenpunkte in Meter ü. NN

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	Für das Mischgebiet (MI 1 und MI 2) wird festgesetzt: Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergrüngungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauVO sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauVO
1.2	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauVO allgemein zulässige sonstige Ein- und Zweifamilienhäuser sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauVO
1.3	Die nach § 6 Abs. 3 BauVO ausnahmsweise zulässigen Vergrüngungsstätten sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauVO

Für das Allgemeine Wohngebiet WA wird festgesetzt:

- Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauVO allgemein zulässige die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig.
- Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4, 5 BauVO ausnahmsweise zu lassenden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

Für das Sonstige Sondergebiet SO "Parkhaus" wird festgesetzt:

- Das Sonstige Sondergebiet SO "Parkhaus" dient der Unterbringung eines öffentlich nutzbaren Parkhauses.
- Im Sonstigen Sondergebiet SO "Parkhaus" ist ein Parkhaus mit einer Mindestanzahl von 200 Stellplätzen und einer maximalen Stellplatzzahl von 500 Stellplätzen allgemein zulässig.

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 2.1 Die festgesetzte zulässige GRZ darf im Sonstigen Sondergebiet SO "Parkhaus" und im Mischgebiet (MI 1 und MI 2) abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauVO durch Teilflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
- 2.2 Bezugsfläche für die festgesetzten Gebäude- und Traufhöhen ist die Höhe der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche. Gemessen wird in Vorzeichen der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite.
- 2.3 Als Traufhöhe wird der Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand definiert.
- 2.4 Die festgesetzte Oberkante Gebäude darf im SO "Parkhaus" mit betriebsbedingten Aufbauten - wie Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung - ausnahmsweise überschritten werden.
- 2.5 Die festgesetzte Oberkante Gebäude darf im WA und MI 2 durch untergehende Gebäudeteile, die 10 m betriebsbedingten Außenwandbreite nicht überschreiten, ausnahmsweise um max. 2,50 m überschritten werden.
- 2.6 Die Sockelhöhe der Gebäude ist der Abstand zwischen Straßenoberkante der angrenzenden Verkehrsfläche und der Oberkante Fußbodenebene Erdgeschoss am Rande. Es ist eine Sockelhöhe von max. 0,50 m zulässig.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- 3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA ist die Überschreitung von Baugrenzen durch Balkone in einer Tiefe von maximal 1,50 m ausnahmsweise zulässig.

Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

- 4.1 Hochbauliche Nebenanlagen sind in dem Allgemeinen Wohngebiet WA nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen hiervon sind Spielanlagen.
- 4.2 Ausnahmsweise sind in dem Allgemeinen Wohngebiet WA außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der rückwärtigen Grundstücksbereiche nichtbauliche Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauVO bis zu einer Grundfläche von 10 m² zulässig.
- 4.3 In dem Allgemeinen Wohngebiet WA und dem Sonstigen Sondergebiet SO "Parkhaus" sind oberirdische offene Stellplätze und Carports zulässig. Oberirdische Garagen sind in die Hauptbaukörper zu integrieren.
- 4.4 Ein- und Ausfahrten für Garagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind in dem Sonstigen Sondergebiet SO "Parkhaus" nur innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Ein- und Ausfahrtbereiches zulässig.
- 4.5 Ein- und Ausfahrten für Garagen und Stellplätze sind in dem Mischgebiet (MI 1 und MI 2) nur innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Ein- und Ausfahrtbereiches zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 5.1 Oberflächenerfestigungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht mit vollversiegelten Oberflächenmaterialien wie z. B. Asphalt, Verspannstein, auszuführen.
- 5.2 Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchweizerbarer Raum von mindestens 12 m² bei einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mind. 1,0 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserundurchlässig zu erhalten.
- 5.3 Tiefgaragen oder Teile von Tiefgaragen, die nicht überbaut sind, sind mit einer mindestens 0,80 m starken vegetationsfähigen Tragschicht zu überdecken und zu begrünen. Dabei darf die Höhenlage dieser Erdbedeckung die Höhe des vorhandenen Geländes nur ausnahmsweise überschreiten, soweit die Höhenlage des Geländes der direkt angrenzenden Nachbargrundstücke eingehalten wird. In diesem Fall hat die Anbindung an die Höhenlage der angrenzenden Nachbargrundstücke zulässig mit einer Böschung, die eine Neigung von 1:3 nicht überschreitet, zu erfolgen.
- 5.4 Die Flachdächer aller baulichen Anlagen sind dauerhaft und flächendeckend extensiv zu begrünen, sobald ihre Fläche 30 m² überschreitet. Ausgenommen davon sind Flächen, die für technische Aufbauten und Anlagen zur Solarenergieerzeugung in Anspruch genommen werden sowie Dachterrassen.

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- 6.1 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Fläche ist ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlagen der Flurstücke 139/1, 139/2, 139/3, 139/4 und 139/6 mit einer lichten Breite von mindestens 5,6 m zu sichern.

Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

- 7.1 In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplans neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüchtigen und festen Brennstoffe verbrannt werden.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- 8.1 Der Ein- und Ausfahrtbereich des Parkhauses ist in Asphalt oder gleichwertigen lärmarmen Belägen auszubilden. Erforderliche Rampen sind einzuhäuschen. Im Fahrbereich angeordnete Rinnen sind nach dem Stand der Lärmreduzierende Technik lärmarm auszubilden.

- 8.2 Durch bauliche Schutzmaßnahmen wie die Ausgestaltung der Decken und Wände mit absorbierenden Materialien, die teilweise bzw. vollständig geschlossenen Ausbauten von Fassaden oder in ihrer Wirkung vergeblicher Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelreduzierung erreicht wird, die es ermöglicht, dass an den benachbarten schutzbedürftigen Bepflanzungen die maßgebenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nicht überschritten werden.
- 8.3 Nicht überdeckte Garagengeschosse sind unzulässig.
- 8.4 In den im südlichen Teil ausnahmsweise zulässigen Wohngebäuden und im Wohngebiet WA sind in die Gebäude zu integrieren oder in geeigneter Weise zu umplanen und vor Einwirkungen durch Wind und Kälte zu schützen. Ein- und Ausfahrtbereiche sind wie Schall- und Kinderzimmer zu beplanen.

Für das Mischgebiet (MI 1 und MI 2) und das Allgemeine Wohngebiet WA werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- 8.5 Bei Wohngebäuden sind die Wohnungsgrundrisse so zu gestalten, dass Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern, die zur Raumbeheizung benötigt werden, zu den Lärmquellen der Straßenverkehrsfläche abgewandten Seite orientiert werden können. Davon kann abgewichen werden, wenn für diese Räume schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere geeignete Maßnahmen vorgesehen werden, die eine akustische Beeinträchtigung gewährleisten.
- 8.6 Schank- und Speisewirtschaften sind nur in geschlossenen Räumen zulässig.
- 8.7 Außenhalb der Gebäude angeordnete geschützte Aggregate wie Lüftungsmaschinen sind vollständig einzuhäuschen und hinsichtlich ihrer Schallleistungseigenschaft und Aufstellungsorte so wählen, dass an der Grenze zu den benachbarten Grundstücken der Beurteilungswert gem. Nr. 2.10 der TA Lärm einen Maximalwert von 37 dB(A) nicht überschreitet.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- 9.1 Die nichtüber- oder unterbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Nebenanlagen, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen ausgebaut sind, gärtnerisch anzulegen.
- 9.2 Im Sonstigen Sondergebiet SO "Parkhaus" und im Mischgebiet (MI 1 und MI 2) ist je angelegte 100 m² nicht überbaubar Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen.
- 9.3 In Allgemeinen Wohngebiet WA ist je Wohninheit mindestens ein Laubbaum 2. Ordnung oder ein Obstbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Bei der Pflanzung von Laubbäumen sind folgende Arten zu verwenden:
Acer campestre Feldahorn
Betula pendula Sandrinne
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogelkirsche
Sorbus aucuparia Mehlbeere
- 9.4 Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen Laubbaum 1. oder 2. Ordnung mit einem Mindeststammumfang von 20,25 cm zu pflanzen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorte können in einer Lage verschoben werden, sofern dies im Zuge der Ausbittungsplanung für die Verkehrsfläche erforderlich wird.
- 9.5 Im Sonstigen Sondergebiet SO "Parkhaus" sind Mauer- und keramische Wandflächen von mehr als 50 m² in geeigneter Weise flächig mit Kletterpflanzen zu begrünen. Es sind folgende Arten zu verwenden:
Parthenococcus in Arten Wilder Wein
Aristolochia durior Pfeifenwinde
Lonicera in Arten Gelblieb
Wistaria floribunda Blaueigen
Polygnum aureum Krötenklee
Clematis in Arten Waldrebe
- 9.6 Die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzte Baumstände sind dauerhaft zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen, insbesondere während der Bauarbeiten zu schützen. Bei Abgang sind diese Bäume durch standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit der ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung									
	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO									
10	Dächer, Dachaufbauten und -einschnitte, Dachfenster, Sonnenkollektoren, Dachbegrünung Für das Mischgebiet, Teilbereich MI 1 wird festgesetzt: Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45° zulässig. Diese sind traufständig zur Straßenverkehrsfläche auszubilden. Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig, soweit der überwegender trauflängige Charakter gewahrt bleibt. Dachneigungen sind entlang der Straßenverkehrsfläche nicht zulässig. Zweifach- und Giebelndächer sind zulässig, wenn sie insgesamt 30 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Dachaufbauten müssen zu den Dachtraufen mindestens folgende Abstände einhalten: <table border="1"> <tr> <td>Dachneigung</td> <td>Dachaufbauten</td> </tr> <tr> <td>zum First</td> <td>2,50 m</td> </tr> <tr> <td>zur Traufe</td> <td>0,75 m</td> </tr> <tr> <td>zum Ortsgang</td> <td>2,00 m</td> </tr> <tr> <td>1,00 m</td> <td></td> </tr> </table> Die Abstände sind in der Horizontalen zu messen. Ein Nebenbereich von Dachaufbauten und -einschnitten innerhalb einer Dachfläche ist nicht zulässig. Anlagen der Solarenergieerzeugung sind auf der Dachfläche zulässig. Als Dachbegrünung sind bei geneigten Dächern nur die Farben rot bis rotbraun zulässig. Sonstige und glänzende Beschichtungen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen.	Dachneigung	Dachaufbauten	zum First	2,50 m	zur Traufe	0,75 m	zum Ortsgang	2,00 m	1,00 m	
Dachneigung	Dachaufbauten										
zum First	2,50 m										
zur Traufe	0,75 m										
zum Ortsgang	2,00 m										
1,00 m											
10.1	Für das Allgemeine Wohngebiet WA, das Mischgebiet, Teilbereich MI 2 und das Sonstige Sondergebiet "Parkhaus" wird festgelegt: Dachaufbauten sind nur zur Solarenergieerzeugung, zur Befüllung des darunter liegenden Geschosses, als Dachterrassenaustritt sowie zur technischen Versorgung zulässig.										
10.2	Bei Anlagen für die Solarenergieerzeugung auf Flachdächern ist die Höhe dieser Anlagen den erduntenen Mindestabstand von der Altkante.										
10.3	Dachterrassenausstiege gemäß Festsetzung Nr. 10.6 dürfen eine Grundfläche von 10 m ² nicht überschreiten.										
10.4	Dachterrassen sind zulässig, soweit der Brüstungsbereich durch eine geschlossene Altkante mit einer Höhe von 1,10 m abgedeckt wird.										
10.5	Fassadengestaltung Garagengeschosse sind mit einer Fassade zu versehen, die von öffentlicher Verkehrsfläche aus einen optischen flächigen Raumschutz gewährleisten.										

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
12	Stellplätze und Garagen 12.1 Höchstzulässige Zahl der Stellplätze und Garagen je Wohninheit. Die Herstellung von Stellplätzen und Garagen wird auf 1 Stellplatz oder 1 Garage pro Wohninheit beschränkt. 12.2 Garagenfahrtrien und Durchfahrtrien sind mit fassadenbündigen blechdichten Tore auszubilden.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1, 7 i.V. mit § 49 Abs. 1 ThürBO § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
13	Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
13.1	Die Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder in geeigneter Weise zu umplanen und vor Einwirkungen aus dem öffentlichen Straßenraum abzusichern.	
14	Einfriedigungen	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
14.1	An den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten nicht überbaubaren Flächen sind Einfriedigungen mit einer Höhe bis zu 1,8 m nur in Form von Mauern, integrierenden Zäunen mit ankerbetonten Metallablenkern oder lebenden Laubbüschen aus standortgerechten Gehölzen zulässig.	
15	Geländeregulierungen	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
15.1	Der natürliche Geländeauflauf der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten. Geländeeränderungen sind nur ausnahmsweise zulässig, soweit sie im Zusammenhang mit der Errichtung der Gebäude notwendig erforderlich sind. Abgrabungen sind unzulässig.	
15.2	Ausnahmsweise zulässig ist die Erdanhebung zur Anlage von Terrassen bis zur OK Erdgeschosssohle bis max. 0,5 m Höhe.	

Teil C: Hinweise

Nr.	Den Festsetzungen zugrunde liegende Vorschriften	Ausfertigung
1	Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedem Einsicht bereitgehalten wird.	Erfurt, den Oberbürgermeister
2	Archologische Funde Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Bestandteil eines archologischen Relevanzgebietes. Aufgrund langjähriger Besiedlung (z.B. Stadtfestungsanlagen wie Stadtmauer, Toranlage und z.B. Reste der Vorgängerbauung) ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchologische Stützungs- oder Grabenfundamente zu erwarten sind. Diese bedürfen aller Erdarbeiten einer dementsprechenden Sicherung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG). Zurückzuführen sind gem. § 16 ThürDSchG unverzüglich der Landesdenkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen.	Erfurt, den Landeshauptstadt Erfurt A. Bauswein Oberbürgermeister
3	Baudenkmale Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind einschließlich ihrer evtl. erhaltenen Kelleranlagen, Stadtbebauung und oh. Johannestempel Bestandteile der denkmalschutzrechtlichen Gesamtanlage Altstadt Erfurt. Sowie die Reste der eh. Stadtfestigung als auch die, Kunstschmuck am Am Hügel 1 sind als Kulturdenkmale im Denkmalschutz des Freistaats Thüringen verortet.	Erfurt, den rechtswiderrichtig
4	Fernwärmeversorgung Das Plangebiet liegt im Fernwärmeversorgungsgebiet. Es besteht Anschluss- und Benutzungsanspruch.	Erfurt, den Oberbürgermeister

Es wird beachtet, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand von übereinstimmen.

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt

Bebauungsplan ALT614 "Am Hügel"

Entwurf

Nr.	Rechtsgrundlagen
1	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiterer Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
2	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
3	Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85)
4	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauordnung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 56), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
5	Thüringer Gemeinde- und Landesverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neufassung vom 28.09.2005 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 184)
6	Stand: 12.08.2013
7	Stand der ALK: 09.06.2012
8	Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Lobtenstraße 34, 99096 Erfurt

